

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 29. September 1933.

1.

Nationalsynode

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Die erste Sitzung der deutschen Nationalsynode findet am 27. September in Wittenberg statt.

Am 24. September ist in allen Gottesdiensten auf die Nationalsynode hinzuweisen und folgende Bitte in das Fürbittengebet einzuschalten:

Wir erbitten Deinen Segen für die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und für die Beratungen der deutschen Nationalsynode. Du wollest Dich in Gnaden zu unserem Tun bekennen, Dein Wort allezeit unter uns lebendig erhalten und allen Dienern Deiner Kirche Deinen heiligen Geist schenken, damit sie Deinen Willen zu erkennen und Dein Werk zu treiben vermögen, getreu dem Bekenntnis der Väter und im Gehorsam des Glaubens.

Bei dieser Gelegenheit wird die Fürbitte für den Staat, für den Reichspräsidenten und den Reichskanzler in Erinnerung gebracht. Die Geistlichen sind verpflichtet, diese Fürbitte sonntäglich im Hauptgottesdienst in das Kirchengebet aufzunehmen.

2.

Herr Generalsuperintendent D. Knolle ist von der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche als Vertreter für Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel in die Nationalsynode berufen worden.

3.

Konfirmandenunterricht

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Die Landesunterrichtsbehörde hat folgende Verfügungen getroffen:

a. An die Leitungen der Höheren Staatschulen.

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof ordnet die Landesunterrichtsbehörde folgendes an:

Der Religionsunterricht in den Klassen IIIa und IIb ist für Knaben auf Montags und Donnerstags in die 1. Stunde, für Mädchen auf Dienstags und Freitags in die 1. Stunde zu legen. Schüler, die am Konfirmandenunterricht teilnehmen, sind vom Religionsunterricht zu befreien.

Der Besuch des Konfirmandenunterrichtes darf durch Veranstaltungen der Schule nicht gestört werden.“

b. An die Leitungen sämtlicher Volksschulen.

„Im Einbernehmen mit dem Herrn Landesbischof ordnet die Landesunterrichtsbehörde folgendes an:

Knaben, die am Konfirmandenunterricht teilnehmen, sind Montags und Donnerstags nach der 4. Stunde zu entlassen. Für die Knaben der 1. und 2. Volksschulklasse sowie der 3. Oberbauklasse, die am Konfirmandenunterricht nicht teilnehmen, ist Montags und Donnerstags in der 5. Stunde Religionsunterricht anzusetzen. Der Dienstags und Freitags stattfindende Konfirmandenunterricht für Mädchen kann wegen des Haushaltungsunterrichts erst am Spätnachmittag angesetzt werden; für Konfirmandinnen sind diese Nachmittage arbeitsfrei zu halten.

Der Besuch des Konfirmandenunterrichts darf durch Veranstaltungen der Schule nicht gestört werden.“

Nachdem die Landesunterrichtsbehörde uns in der Frage des Konfirmandenunterrichts derart entgegengekommen ist, muß es selbstverständlich sein, daß alle Geistlichen den Unterricht pünktlich beginnen und pünktlich schließen, um jede Störung des Schulunterrichts zu vermeiden.

Laut Mitteilung der Landesunterrichtsbehörde beginnt der Schulunterricht in allen Schulen während des Winterhalbjahres um 8,30 Uhr. Der Konfirmandenunterricht muß auf diese neue Verfügung Rücksicht nehmen und so zeitig schließen, daß die höheren Schulen um 9,15 Uhr zum Beginn der zweiten Schulstunde in ihren Klassen sein können.

4.

Nichtgetaufte Konfirmanden

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Es ist damit zu rechnen, daß in diesem Jahre auf Grund der neuen Lage eine besonders große Zahl von Kindern für die Konfirmation angemeldet wird, die früher nicht getauft sind und auch nicht am Religionsunterricht der Schule teilgenommen haben. In der neuen Lage erscheint es nicht mehr richtig, diese Kinder nunmehr von der Aufnahme zur Konfirmation zurückzuweisen. Dagegen wird es nötig sein, diese Kinder nicht ohne weiteres mit den übrigen Konfirmanden in den gleichen Unterricht zu nehmen, da es erforderlich ist, für diese Kinder den Stoff des zugrunde zu legenden Lehrplanes der völligen religiösen Unkenntnis dieser Kinder anzupassen. In welchem Umfange daher die einzelnen Herren besondere Gruppen für solche Kinder einrichten, wird dem eigenen Ermessen der Kollegen überlassen bleiben, da hierbei auch die Zahl der hierfür in Frage kommenden Kinder zu berücksichtigen sein wird. In der Regel wird es richtig sein, diese ungetauften Konfirmanden schon am Anfang des Unterrichts in einer besonderen Tauffeier unter das Sakrament der Taufe zu stellen.

5.

Erntedanktag

Die Kirchenvorstände werden ersucht, am Sonntag, den 1. Oktober 1933, dem deutschen Erntedanktag, die kirchlichen Gebäude zu beslaggen.

6.

Erntedankfest

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Am 1. Oktober 1933 findet das vom Reich verordnete „deutsche Erntedankfest“ statt. Laut Mitteilung der Einsteuigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche wird am Sonntag, den 1. Oktober 1933, die Zeit von 10 bis 11 Uhr von anderen Veranstaltungen freigehalten, so daß die Gottesdienste nicht gestört werden und auch nicht verlegt zu werden brauchen.

Es empfiehlt sich, die Gottesdienste am 1. Oktober besonders festlich auszugestalten und diejenigen Organe und Verbände, die das deutsche Erntedankfest vorbereiten und durchführen, durch die Kirchenvorstände zum Kirchgang ausdrücklich einzuladen.

Selbstverständlich ergreift die Kirche die ihr gebotene Gelegenheit auf das freudigste, um nicht nur ihre Volksverbundenheit zu bekunden, sondern auch das ihr anvertraute Wort Gottes mit aller Kraft zu verkündigen. In der Predigt wird im Sinne von Luthers Erklärung zum 1. Glaubensartikel der Dank gegen den Schöpfer und die Gehorsams- und Dienstforderung unseres Gottes naturgemäß ihren Platz haben. Die große Bedeutung des Bauerntums für den inneren Aufbau des Volkes ist nachdrücklichst zu betonen. Nach christlicher Grundanschauung ist nicht nur ein Stand zum Dienst am anderen aufgerufen, sondern muß alle Arbeit als Gottesdienst mit ganzer Hingabe und in voller Verantwortlichkeit getan werden. Die neue Befinnung auf die Grundlagen des völkischen Lebens, die im Blut und Boden ausgeprägt sind, kann ihre letzte Erfüllung nur in dem dankbaren Gehorsam gegen den Gott finden, der sich in Schöpfung und Erlösung offenbart. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes muß von der christlichen Gemeinde in allem Ernst mitgetragen werden. Das deutsche Erntedankfest ist eine Gelegenheit ohnegleichen, die innere Verpflichtung zur Mitarbeit am Winterhilfswerk nachdrücklichst an die Gewissen heranzutragen.

Wir erwarten von den Pastoren und Kirchenvorständen, daß sie mit Hingabe an die Ausgestaltung der Gottesdienste und an die Vorbereitung der Wortverkündigung herantreten, um das deutsche Erntedankfest volksmissionarisch auszuwerten.

7.

Geburtstag des Herrn Reichspräsidenten

Am 2. Oktober 1933 befehlt der Herr Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg seinen 86. Geburtstag. Aus diesem Anlaß sind am 2. Oktober 1933 die kirchlichen Gebäude zu beslaggen.

Außerdem ist am Sonntag, den 1. Oktober 1933, in den Kirchengebeten des Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten besonders zu gedenken.

8.

Deutscher Luthertag 1933

Der Deutsche Luthertag wird am 10. November 1933 aus Anlaß des 450. Geburtstages D. Martin Luthers gefeiert. Der Tag gilt als kirchlicher Feiertag. Es ist noch nicht bekannt, ob er auch staatlicher Feiertag werden wird. Infolgedessen ist die Landes-

Kirche noch nicht in der Lage, bestimmte Weisungen für die Gestaltung des Deutschen Luthertages auszugeben. Ein vorbereitender Ausschuß ist an der Arbeit und wird binnen kurzem den Pfarrämtern die notwendigen Mitteilungen machen.

Schon jetzt sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß der 10. November als eigentlicher Reformationsfesttag in diesem Jahre begangen werden soll. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, am 31. Oktober eine Abendfeier in der Kirche zu veranstalten, jedoch kann eine solche Abendfeier, ebenso wie die Gottesdienste am 5. November, nur vorausweisenden Charakter haben.

Wie bereits angeordnet, ist die Kollekte am 5. November für den Gustav Adolf-Verein zu erheben. Am 10. November wird eine Kirchenfammlung angeordnet, deren Ertrag bestimmt ist für „Luthers Bibel für die evangelischen Deutschen im In- und Auslande“. Nähere Mitteilungen über die Abführung dieser Kollekte werden von der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche noch zu erwarten sein.

9. **Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg**

Die Kirchengemeinde Hamburg/Nord-Barmbeck/Dulsberg führt fortan den Namen „Hamburg-Dulsberg“.

10. **Warnung**

Gewarnt wird vor einem Mann namens Theodor Kellermann, geboren am 10. April 1904 in Gr. Morin, der unter allerlei Vorwänden sich Geld zu erschwindeln sucht. Er gab u. a. an, Buchhändler zu sein und sich in Bremen eine Vertretung suchen zu wollen. Es wurde festgestellt, daß Kellermann in Bremen sämtliche privaten Fürsorgestellen, Bahnhofsmission und Pastoren aufgesucht und durch seine Art des Auftretens es verstanden hat, sich Gelder zu verschaffen. Als er in Bremen das Feld abgegrast hatte, ist er nach Hamburg gefahren.

11. **Mitteilung von Namensänderungen durch die Standesämter**

Das Aufsichtsamt für Personenstandswesen hat sich bereit erklärt, die Standesämter anzuweisen, daß in Zukunft dem Landeskirchenrat alle Fälle, in denen im Geburtsregister eine Namensänderung beigezeichnet wird, durch ein sogenanntes Geburtszählblättchen zur Kenntnis gebracht werden sollen. Das bisher für die Mitteilungen an die einzelnen Kirchenbuchführer verwendete Formular wird dann fortfallen. Der Landeskirchenrat wird an die Kirchenbüros im Umschreiben den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen bekanntgeben. Die Kirchenbuchführer werden ersucht, für die in Frage kommenden Fälle die Geburtszählblättchen beim Landeskirchenrat anzufordern und auf Grund dieses aktenmäßigen und amtlichen Materials die Eintragung in das Taufregister zu verbessern.

12.

Doppelverdiener

Zur Behebung von Zweifeln, ob in bezug auf Arbeitnehmer, deren Väter und Mütter als Beamte, Angestellte oder Arbeiter ein zur Unterhaltung der Familie ausreichendes Einkommen beziehen, unter dem Gesichtspunkt des Doppelverdienens Maßnahmen zu treffen sind, wird auf eine Verfügung des Senats hingewiesen, daß diese Fälle nicht unter dem Gesichtspunkt des Doppelverdienens zu behandeln sind

13.

Änderung der Anschrift

Die Kirchenkanzlei St. Thomas wird mit dem 1. Oktober 1933 nach der Vierländerstraße 3 verlegt. Sprechstunden von 9 bis 12 und 16 bis 18 Uhr. Fernsprecher 38 76 60.

14.

Angebote von neuen Schriften

Zu der von den Herren D. Burghart und D. Dr. Sellin herausgegebenen Schriftenreihe „Der Weg der Kirche“ sind nunmehr die Hefte 2 und 3 unter dem Titel „Kirche und junge Generation im Ringen der Zeit“ bzw. „Kirche und Volk“ erschienen. Die Hefte sind zu beziehen durch den Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10. Bei Einzelbezug der Hefte beträgt der Preis pro Exemplar 0,95 *R.M.*; bei Bezug von 10 Stück pro Exemplar 0,85 *R.M.*; bei Bezug von 50 und mehr pro Exemplar 0,75 *R.M.*

Im Eckart-Verlag Berlin-Leipzig ist kürzlich eine Broschüre von Dr. Adolf Ehrst „Bewaffneter Aufstand! Enthüllungen über den kommunistischen Umsturzversuch am Vorabend der nationalen Revolution“ erschienen.

Der Preis der Broschüre beträgt pro Stück 1,40 *R.M.*, ab 20 Stück je 1,25 *R.M.*. Es wird anheim gegeben, in geeigneter Weise für eine möglichst weite Verbreitung der Broschüre einzutreten.

Die Reichsführung der N. S. Volkswohlfahrt wird am 1. Oktober 1933 eine neue Zeitschrift unter dem Titel „Nationalsozialistischer Volksdienst“ herausbringen. Diese Zeitschrift wird für die Gesundheitsführung des deutschen Volkes von umfassendster Bedeutung sein und auch für die kirchlichen Organisationen denkbar größtes Interesse haben müssen. Schon die gesetzgeberische Neubearbeitung des Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetzes und die Behebung von Milieuschäden usw., abgesehen von zahllosen anderen Problemen, die die Gesundheitsführung des Volkes mit sich bringt, weist auf die Bedeutung der Zeitschrift auch für die Kirche hin.

Der Preis der Zeitschrift, die monatlich erscheint, wird vierteljährlich 0,75 *R.M.* betragen, der Umfang des einzelnen Heftes 32 Seiten.

Ich möchte nicht verfehlen, auf die Zeitschrift nachdrücklich aufmerksam zu machen.

15.

Buchangebot

Herr Bürgermeister i. R. Bleicken in Cuxhaven bietet die im Jahre 1927 erschienene Auflage des Werkes „Religion in Geschichte und Gegenwart“ von Gunkel und Biharnack, 5 Bände und Registerband, zum Verkauf an. Das Werk ist völlig neu und enthält keine Namensseintragung. Der Ladenpreis beträgt 306 *R.M.* Herr Bürgermeister Bleicken ist bereit, dies Werk Interessenten zur Hälfte dieses Preises zu verkaufen.

Der Landesbischofgez. **D. Dr.** Schöffel.